

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Löwenbrücke/alte Bahntrasse - Dittelsheim-Heßloch/Bechtheim"
Kreis Alzey-Worms
vom 09. Oktober 1987

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Löwenbrücke / alte Bahntrasse - Dittelsheim-Heßloch / Bechtheim".

§ 2

(1) Das Schutzgebiet setzt sich aus 2 Teilbereichen zusammen. Die einzelnen Teilbereiche umfassen Teilflächen folgender Grundstücke:

Teilbereich I: Gemarkung Heßloch, Flur 3 Nr. 158/1

Teilbereich II: Gemarkung Bechtheim, Flur 7 Nr. 96 und Flur 8 Nr. 309.

(2) Die Grenzen der einzelnen Teilbereiche verlaufen wie folgt:

Teilbereich I: Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks, Gemarkung Heßloch, Flur 3 Nr. 158/1 an der L 425, verläuft die Grenze dieses Teilbereiches des Schutzgebietes entlang der westlichen Grenze der Parzelle 158/1 bis zur verlängerten südlichen Grenze der Parzelle Nr. 47/2; die Schutzgebietsgrenze knickt an diesem Punkt nach Osten ab und verläuft quer über die Parzelle Nr. 158/1 bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 47/1; sie verläuft weiter entlang der östlichen Grenze der Parzelle 158/1 bis zum Ausgangspunkt.

Teilbereich II: Beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 8 Nr. 309 in der Gemarkung Bechtheim verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der nordöstlichen Grenze dieser genannten Parzelle bis zu ihrem südöstlichen Eckpunkt; weiter verläuft sie in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Parzelle Nr. 96 bis zu deren Auftreffen auf die Nordgrenze der Wegeparzelle 106. Hier knickt die Schutzgebietsgrenze in westliche Richtung quer über die Parzelle 96 ab und verläuft weiter entlang deren westlicher Grenze bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt dieser Parzelle; weiter verläuft sie entlang der Westgrenze der Parzelle 309 bis zu deren Auftreffen auf die L 425, entlang der sie in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt verläuft.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der zum Teil mit Gehölzen und zum Teil mit Gräsern und krautartigen Pflanzen bestandenen Einschnitte einer ehemaligen Bahntrasse als belebendes Element in der weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft Rheinhessens und als charakteristischer und wertvoller Landschaftsteil mit seinen auch in der Zusammensetzung seltenen Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Aufstellen oder Errichten jagdlicher Anlagen aller Art, wie z. B. Hochsitze, Wildfutterplätze sowie das Betreiben oder Anlegen von Wildäckern,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
6. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern
7. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
8. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 8 von der Oberen Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 jagdliche Anlagen aller Art, wie z. B. Hochsitze, Wildfutterplätze, aufstellt oder errichtet, oder Wildäcker anlegt oder betreibt,
- § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält,

- § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 6 Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 8 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 9 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 09. Oktober 1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung